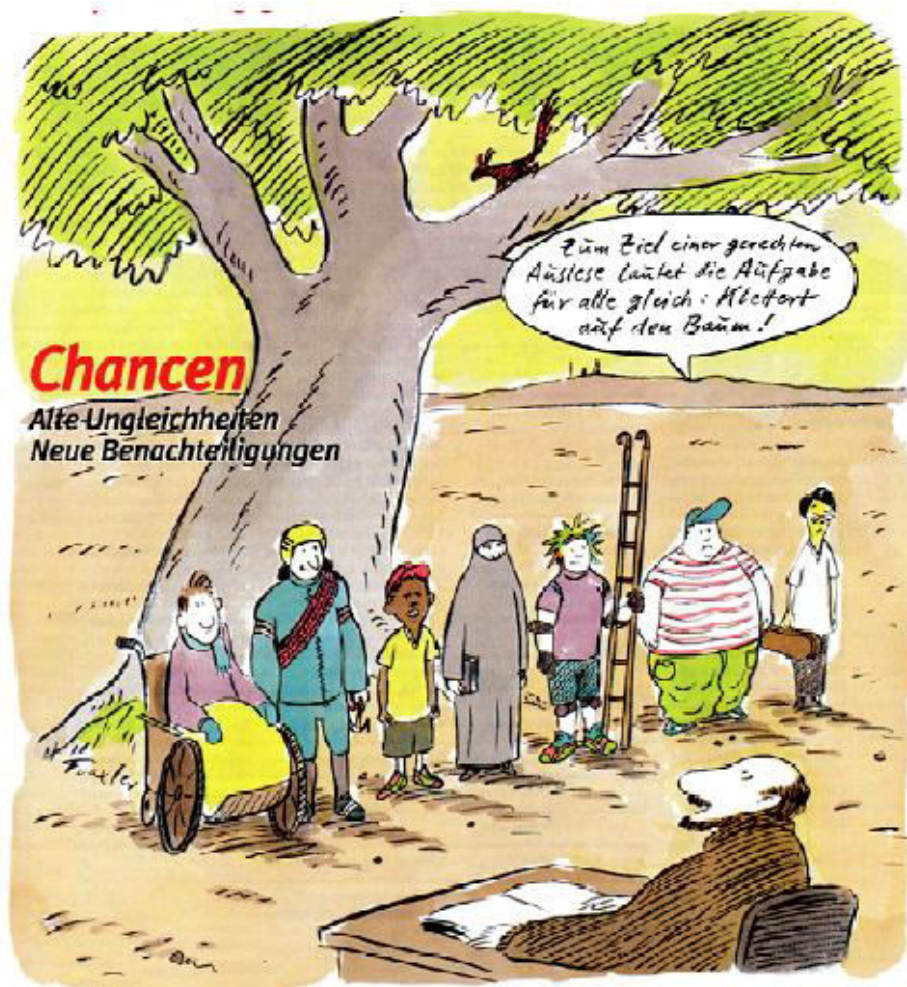


Leitfaden Nachteilsausgleich

Handreichung für Mitarbeiter des RHG



(erarbeitet von Monika Daubenspeck, Anna-M. Tengler)



E&W 2/2001

ZUM UMGANG MIT NACHTEILSAUSGLEICH

von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung, mit einer chronischen Krankheit oder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Schulen in NRW

Inhaltsverzeichnis

1. Mit welcher pädagogischen Grundhaltung behandeln wir das Thema Nachteilsausgleich?	3
2. Was ist überhaupt ein Nachteilsausgleich?	3
3. Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?	3
4. Wer beantragt einen Nachteilsausgleich?	4
5. Wie ist am RHG das Verfahren bei der Gewährung von Nachteilsausgleich geregelt?	4
6. Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?	5
7. Wie wird der Nachteilsausgleich dokumentiert?	5
8. Sonderfall Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen (Zentrale Prüfung in Deutsch und Mathematik in der Stufe 10/EF) und Zentralabitur	6
9. Sonderfall LRS	6
10. Sonderfall Dyskalkulie	6
11. Gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in NRW	7
<i>Grundgesetz, Artikel 3, Abs. 3, Satz 2</i>	7
<i>Sozialgesetzbuch IX § 126</i>	7
<i>§ 2 SchulG, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule</i>	7
<i>§ 52 SchulG, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</i>	7
<i>§ 4 AO-GS, Individuelle Förderung, Lernstudio</i>	7
<i>§ 3 AO-GS, VV 3.11</i>	7
<i>§ 6 APO-S I</i>	7
<i>§ 9 APO-S I</i>	8
<i>§ 19, AO-SF</i>	8
<i>§ 13, APO GOST</i>	8
12. Quellenverzeichnis	9
13. Anhang	10
<i>Verfahren Nachteilsausgleich (kurz)</i>	11
<i>Nachteilsausgleich – Formblatt 1/3</i>	12
<i>Nachteilsausgleich – Formblatt 2/3</i>	13
<i>Nachteilsausgleich – Formblatt 3/3</i>	14

Leitfaden Nachteilsausgleich (NTA)

1. Mit welcher pädagogischen Grundhaltung behandeln wir das Thema Nachteilsausgleich?

Jede Schülerin und jeder Schüler¹ hat das Recht auf individuelle Förderung. Neben Erziehung und Bildung formuliert das Schulgesetz des Landes NRW die individuelle Förderung als wesentlichen Auftrag der Schule. Eine wesentliche Voraussetzung für die individuelle Förderung ist es, die Schülerin bzw. den Schüler in ihrer / seiner konkreten psychosozialen Situation, mit den je individuellen Potentialen und Interessen und den in der Schule und darüber hinaus erbrachten Leistungen in den Blick zu nehmen. Das bedeutet, junge Menschen individuell und ganzheitlich wahrzunehmen und die Lern- und Beratungsangebote entsprechend auszurichten.

2. Was ist überhaupt ein Nachteilsausgleich?

Manche Schüler können durch eine spezifische Beeinträchtigung nicht die Leistung erbringen, die eigentlich ihrer Begabung entspricht. Diese Schüler haben ein Recht darauf, dass ihre Benachteiligung durch die Schule mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen wird. Durch einen Nachteilsausgleich sollen diese Schüler in die Lage versetzt werden, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.

Ein Nachteilsausgleich ist also die Kompensation von Nachteilen, die aus einer Behinderung, einer Erkrankung oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf resultieren.

Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität der Ergebnisse geringer bemessen werden. Nachteilsausgleich ist nicht gleichbedeutend mit einer Anforderungsreduzierung.

Dabei geht es nicht darum, alle Lernenden auf ein gleiches Lernniveau zu bringen, sondern um die Befähigung aller Schüler zu den **bestmöglichen individuellen** Leistungen. Trotz individuellen Nachteilsausgleichs gilt prinzipiell der Grundsatz der Gleichbehandlung.

3. Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?

Das Schulgesetz, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die entsprechenden Erlasse beantworten klar die Frage, wer einen Anspruch auf Nachteilsausgleich hat. Grundsätzlich betrifft dies Schüler, die aufgrund unterschiedlicher Umstände temporär oder dauerhaft geringere Leistungen erbringen können, als die, die ihren eigentlichen Begabungen entsprechen.

Dies sind im Einzelnen ...

- ➔ ... Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf und zielgleicher Förderung.
- ➔ ... Schüler mit einer medizinisch diagnostizierten chronischen Erkrankung.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden überwiegend die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

- ➔ ... Schüler mit einer Behinderung.
- ➔ ... Schüler, die nach einem Unfall oder einer Erkrankung temporär beeinträchtigt sind.

4. Wer beantragt einen Nachteilsausgleich?

Die Gewährung von Nachteilsausgleich wird durch die Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schüler durch den Schüler selbst) oder durch eine Lehrkraft der Schule bzw. ein Mitglied des psychosozialen Beratungsteams bei der Schulleitung beantragt².

5. Wie ist am RHG das Verfahren³ bei der Gewährung von Nachteilsausgleich geregelt?

Die Organisation und Koordination des Verfahrens bzgl. der Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleich liegt bei der jeweiligen Abteilungsleitung. Die lückenfreie Dokumentation – u.a. anhand der im Anhang befindlichen Formblätter – obliegt der jeweiligen Klassen- bzw. Stufenleitung.

Im Einzelnen werden die folgenden Verfahrensschritte durchlaufen:

- (1) In der Regel gibt es vor der Formulierung eines Antrages auf Nachteilsausgleich Vorgespräche⁴ zwischen den Erziehungsberechtigten, einer oder mehrerer Lehrkräfte (insbes. Klassenleitung oder Stufenleitung) sowie einem Mitglied des schulischen Beratungsteams.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich (Formblatt 1) wird bei der Schulleitung gestellt.
- (3) Die Schulleitung gibt den Antrag weiter an die jeweilige Abteilungsleitung.
- (4) Die Abteilungsleitung informiert das Klassenleitungsteam bzw. die Tutorin oder den Tutor und beauftragt diese, eine Empfehlung über die konkrete Gewährung von Nachteilsausgleich in dem betreffenden Fach bzw. den betreffenden Fächern auszuarbeiten.
- (5) Je nach Sachlage wird dabei ein Mitglied des psychosozialen Beratungsteams eingebunden. Je nach Situation können durch das Beratungsteam bzw. durch die Schulleitung auch außerschulische Experten hinzugezogen werden. Die Empfehlung für den konkreten Nachteilsausgleich wird durch die Klassenkonferenz bzw. die Stufenkonferenz ausgesprochen.
- (6) Die Empfehlung der Klassenkonferenz bzw. Stufenteilkonferenz (Stufenleitung plus die den Schüler unterrichtenden Lehrer) wird über die Abteilungsleitung an die Schulleitung zur Entscheidung geleitet.
- (7) Die Schulleitung teilt ihre Entscheidung bzgl. des NTA der jeweiligen Abteilungsleitung (Koordination) mit, welche anschließend die Klassen- bzw. Stufenleitung informiert. Diese wiederum geben die Entscheidung an Eltern und Schüler weiter.

Sollte der beantragte Nachteilsausgleich durch die Schule nicht gewährt werden, können die Erziehungsberechtigten Widerspruch bei der Bezirksregierung (Dezernat 48) einlegen.

² Antrag siehe Anhang „Nachteilsausgleich Blatt 1“

³ Zusammenfassung siehe Anhang „Verfahren Nachteilsausgleich (kurz)“

⁴ Dieses Vorgespräch gleicht einer Art Bestandsaufnahme (Problem, Diagnose/Befund, Zielformulierung) bzgl. des Klienten. Zudem wird über den Verfahrensablauf, mögliche Fristen, notwendige Unterlagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung eines NTA informiert.)

6. Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?

Ein Nachteilsausgleich bezieht sich in der Regel auf die Veränderung der äußeren Bedingungen einer Leistungsüberprüfung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen zeitlichen, technischen, räumlichen und personellen Veränderungen sowie in bestimmten Fällen auch der Modifizierung von Prüfungsaufgaben, wobei das Niveau der Anforderungen gleich bleibt.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs, die je nach Ursache (Diagnose bzw. Befund) variieren⁵:

- **Zeitlich:** Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Prüfungszeiten
- **Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel**, z.B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ausklammert)
- **Räumlich:** Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung z.B. durch die Nutzung eines separaten Raums
- **Personell:** z.B. Assistenz bei der Arbeitsorganisation und Strukturierung während der Prüfungszeiten (die Maßnahmen der Assistenz müssen vor der zentralen Prüfung und auch für das Prüfungsverfahren beschrieben werden)
- **Modifizierung der Prüfungsaufgaben** (Modifizierte Prüfungsaufgaben stehen in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen oder Sprache zur Verfügung sowie den entsprechenden Behinderungen, unter bestimmten Bedingungen auch bei Autismus-Spektrum-Störungen⁶)

7. Wie wird der Nachteilsausgleich dokumentiert?

Damit auch bei einem Wechsel der Lehrkraft die Informationen über einen von der Schulleitung beschlossenen Nachteilsausgleich zugänglich sind, werden die entsprechenden Unterlagen der Schülerakte im Sekretariat beigelegt. Im Einzelnen sind dies die folgenden Dokumente, die auch im Anhang zu finden sind:

- **Nachteilsausgleich Formblatt 1:** Antrag auf Nachteilsausgleich
- **Nachteilsausgleich Formblatt 2:** (Erst-)Gewährung des Nachteilsausgleichs
- **Nachteilsausgleich Formblatt 3:** Fortlaufende Dokumentation – Individueller Nachteilsausgleich Sek I

⁵ ausführlichere Informationen und Vorschläge für Maßnahmen vgl. Quellenverzeichnis „Bezirksregierung Düsseldorf“, „Schulamt Köln“

⁶ konkrete Vorschläge für den Umgang mit Autismus-Spektrum-Störung vgl. Quellenverzeichnis „Bildungsportal NRW“

8. Sonderfall Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen (Zentrale Prüfung in Deutsch und Mathematik in der Stufe 10/EF) und Zentralabitur

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den Zentralen Prüfungen in der Stufe 10/EF entscheidet die Schulleitung. Beim Abitur gilt die Regelung, dass die Schulleitung einen Nachteilsausgleich bei der Oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf) beantragt.

Ein Nachteilsausgleich bei den Abiturprüfungen kann nur gewährt werden, wenn bei dem betreffenden Schüler auch schon zuvor mit Nachteilsausgleich gearbeitet und dies auch dokumentiert⁷ worden ist. Wichtig ist zudem die Wahrung der jeweiligen Frist⁸, die in der Regel noch vor den Weihnachtsferien liegt.

Wichtig ist dabei:

Ein Nachteilsausgleich bei den Abiturprüfungen wird in der Regel nur dann gewährt, wenn bei dem betreffenden Schüler auch schon zuvor ein Nachteilsausgleich durch die Schulleitung gewährt wurde und dies auch dokumentiert⁹ worden ist. Wichtig ist zudem die Wahrung der jeweiligen Frist¹⁰, die in der Regel noch vor den Weihnachtsferien liegt.

9. Sonderfall LRS

(LRS = Probleme beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens)

Für die Schüler mit Problemen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung (Lese-Rechtschreib-Schwäche) gilt der LRS-Erlass.

Der LRS-Erlass ist für die weiterführenden Schulen von der 5. bis zur 10. Klasse gültig. Für die gymnasiale Oberstufe gelten besondere LRS-Regelungen, die durch die APO-GOST § 13 Abs. 7 geregelt werden. Für die Anwendung des Lese-Rechtschreib-Erlasses ist keine medizinische Diagnose erforderlich. **Liegt keine externe Diagnose vor, so entscheiden die Lehrkräfte auf der Grundlage auf der Grundlage des LRS-Erlasses Pkt. 2.1.** Dabei sind in jedem Fall die jeweilige Lehrkraft im Fach Deutsch sowie den **schulinterne LRS-Experten¹¹** einzubinden. Ein bewährtes pädagogisches Instrument ist hier die „Hamburger Schreibprobe“ (HSP).

Die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß LRS-Erlass trifft die Klassen- bzw. Stufenkonferenz.

Fachliche Beratung am RHG durch Frau Dr. Scheulen.

10. Sonderfall Dyskalkulie

(= Beeinträchtigung des arithmetischen Denkens)

Bei Dyskalkulie gibt es in NRW faktisch keinen Nachteilsausgleich. Umso wichtiger ist hier die individuelle Förderung durch die jeweilige Fachlehrkraft.

⁷ vgl. „Nachteilsausgleich Formblatt 3“

⁸ ausführliche Informationen vgl. „Ministerium für Schule und Weiterbildung Land NRW: Arbeitshilfe Gymnasiale Oberstufe“

⁹ vgl. „Nachteilsausgleich Formblatt 3“

¹⁰ ausführliche Informationen vgl. „Ministerium für Schule und Weiterbildung Land NRW: Arbeitshilfe Gymnasiale Oberstufe“

¹¹ derzeit nicht explizit vorhanden (Stand September 2016)

11. Gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in NRW

Grundgesetz, Artikel 3, Abs. 3, Satz 2

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Sozialgesetzbuch IX § 126

Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

§ 2 SchulG, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen. (BASS 1-1)

§ 52 SchulG, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(...). Das Ministerium erlässt (...) mit Zustimmung des für Schule zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnungen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über (...) 18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. (BASS 1-1)

§ 4 AO-GS, Individuelle Förderung, Lernstudio

Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich am Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Konzept kann Maßnahmen der äußeren und inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen. (BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr.1.2)

§ 3 AO-GS, VV 3.11

Die Stundentafel gibt die Stundenanteile vor, die für die Fächergruppen und einzelne Fächer vorgesehen sind. Die zeitliche Aufteilung berücksichtigt die verbindlich festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Lehrpläne sowie die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. (BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr.1.2)

§ 6 APO-S I

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten oder Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu §6, 6.9 zu Absatz 9

(6.9.1) In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann ver-

längert werden, wenn dies Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren. (BASS 13-21 Nr.1.1/1.2)

(6.9.2)

Sonstige Ausnahmen von Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen und personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

§ 9 APO-S I

Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden. (BASS 13-21, Nr.1.1/Nr.1.2)

VV zu § 9, 9.1, Abs.1

(9.1.1) Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke förmlich festgestellt worden ist. (BASS 2013/2014, 13-41 Nr.2.1)

(9.1.2) Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulleitung in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 30 ff.).

(9.1.3) Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“. (BASS 14 - 01 Nr. 1)

§ 19, AO-SF

(7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. (BASS 13-41 Nr.2.1/Nr.2.2)

§ 13, APO GOST

(Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich)

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

12. Quellenverzeichnis

Bezirksregierung Düsseldorf (Hg.): *Individueller Nachteilsausgleich an Schulen (Ansprechpartner Marin Jakobs)*. Link:
http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/Nachteilsausgleich_an_Schulen.html (09.09.2016)

Bildungsportal NRW: *Empfehlungen zu individuellen Nachteilsausgleichen bei Autismus-Spektrum-Störung*. Link:
http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/pdf/Empfehlungen-zur-Ausgestaltung-von-NTA-bei-ASS-25_02_2015.pdf (09.09.2016)

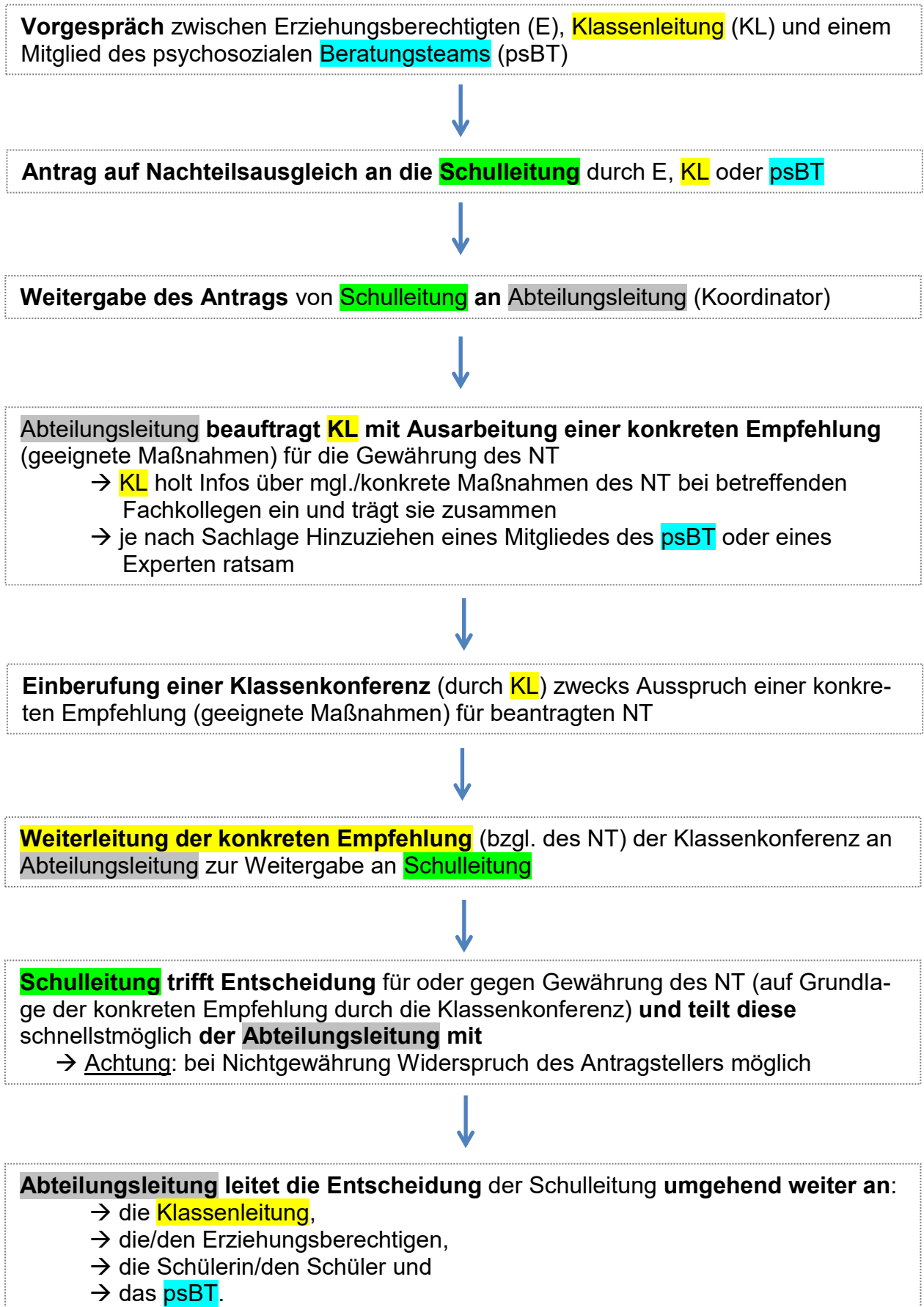
Bundesverband Legasthenie (Hg.): *Breimann, Beate: Informationsschrift zu LRS und den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer in NRW*. Link:
https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/NRW/InformationsschriftLRS_NRW.pdf (09.09.2016)

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (Hg.): *Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen*. Link:
https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf (Stand: 09.09.2016)

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (Hg.): *Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen*. Link:
https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf (Stand: 09.09.2016)

Schulamt Köln (Hg.): *Blatzheim, Michael/ Steuer, Brigitta: Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderungen, einer chronischen Krankheit oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in NRW*. Link:
http://wir-fuer-paenz.de/fileadmin/user_upload/downloads/nachteilsausgleich_schueler.pdf (Stand: 09.09.2016)

13. Anhang



Nachteilsausgleich – Formblatt 1/3

Absender (bitte ergänzen)

Ricarda-Huch-Gymnasium Krefeld
Schulleitung
Moerser Straße 36
47798 Krefeld

Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 2 Abs. 9 des Schulgesetzes NRW

Schüler: Vorname Zuname, Klasse

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit beantrage(n) ich/wir für meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn

_____, geb. am _____,

die Bewilligung des Nachteilsausgleichs aufgrund des folgenden medizinischen Befundes:

_____.

Wir sind bereits in Kontakt mit Herrn/ Frau _____
aus dem schulischen Beratungsteams des RHG.

Ich/ Wir bitte(n) darum, dass mein(e)/unser(e) Tochter/Sohn folgender Nachteilsausgleich
gewährt wird:

Mit freundlichen Grüßen

- Unterschrift -

Krefeld, d. _____
- Datum -

Nachteilsausgleich – Formblatt 2/3

Ricarda-Huch-Gymnasium Krefeld
Schulleitung
Moerser Straße 36
47798 Krefeld

(Erst-)Gewährung¹² eines Nachteilsausgleichs (beantragt nach § 2 Abs. 9 des Schulgesetzes NRW)

Antrag vom: _____

Antragsteller: _____

Schüler: _____

Klasse: _____

Nachteil: _____

Befund: _____

Festsetzung:

1. Die Klassen- bzw. Stufenkonferenz sichert die Umsetzung des gewährten Nachteilsausgleichs in allen relevanten Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen.
2. Der Nachteilsausgleich wird nicht auf Zeugnissen oder etwaigen Leistungsnachweisen vermerkt.
3. Der Nachteilsausgleich wird jährlich (ggf. halbjährlich) neu festgelegt.

Unterschrift der Klassenleitung

Krefeld, d. _____

*Unterschrift des/der Sorgeberechtigten bzw.
des volljährigen Schülers*

Krefeld, d. _____

*Unterschrift der Abteilungsleitung
(Erprobungsstufen-/Mittelstufen-/Oberstufenkoordinator)*

Krefeld, d. _____

Unterschrift der Schulleitung

Krefeld, d. _____

¹² Weitere Dokumentation siehe Formblatt „Fortlaufende Dokumentation Individueller Nachteilsausgleich“

Nachteilsausgleich – Formblatt 3/3

Fortlaufende Dokumentation - Individueller Nachteilsausgleich – Sek I

Schüler/in (Name, Vorname): _____

Geburtsdatum: _____

Schulbesuchsjahre: _____

Klasse/Stufe: _____

Antragsteller/in: _____

Abteilungsleitung/Koordinator/in: _____

Klassenleitung/Tutor/in: _____

Beratungsteam (wer? Seit wann?): _____

Festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung:

nein

ja → Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt: _____

Integrationshilfe nach §54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII:

nein

ja

Ärztliche Diagnose/Befund vorliegend:

nein

ja → Diagnose/Befund: _____

Nachteils- ausgleich	Gewährt am	Überprüft am	Überprüft am	Überprüft am	Überprüft am	Überprüft am
<i>Datum</i>						
<i>Unterschrift Klassenleitung</i>						
<i>Unterschrift Schulleitung</i>						